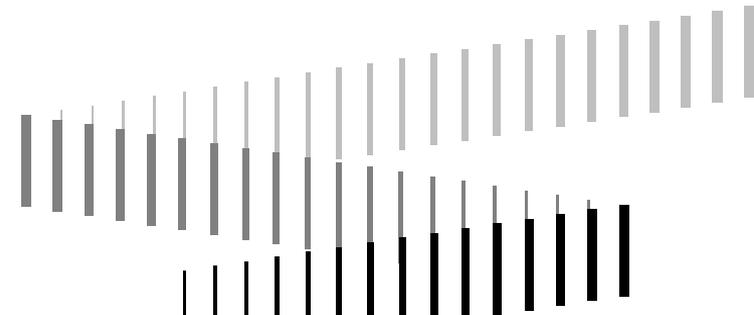


# Arbeitsergebnisse der Clearingstelle zum Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Dr.-Ing. Natalie Mutlak  
Mitglied der Clearingstelle



→ seit Gründung der Clearingstelle 2007 zahlreiche Anfragen und Arbeitsergebnisse zum Messwesen bei EEG-Anlagen (und KWK-Anlagen)

→ **seit Inkrafttreten des MsbG September 2016:**

- [Empfehlung 2016/26](#) - Anwendungsfragen des MsbG für EEG-Anlagen, Teil 1  
*Übergang, einwandfreier MBS*
- [Empfehlung 2017/27](#) - Anwendungsfragen des MsbG für EEG-Anlagen, Teil 2  
*Rolloutpflicht bei noch nicht funktionierender Steuerung*
- [Empfehlung 2018/33](#) - Anwendungsfragen des MsbG, Teil 3  
*Rechtsfolgen bei Verstößen gegen einwandfreien Messstellenbetrieb*
- [Empfehlung 2020/7-IX](#) - Anwendungsfragen des MsbG, Teil 4  
*Erzeugungszähler nach MsbG*
- [Empfehlung 2020/53-IX](#) - Anwendungsfragen des MsbG, Teil 5  
*Zusammenfassungsverordnung im MsbG*
- [Empfehlung 2022/15-IX](#) - Kostentragung für Zählertausch gem. MsbG anlässlich Inbetriebnahme einer EEG-/KWKG-Anlage

# Gesetzliche Rahmenbedingungen

Durch das MsbG wurde ein „Paradigmenwechsel“ für die EEG-Messung eingeleitet:

- | **grundzuständig für Messstellenbetrieb vorher gem. EEG Anlagenbetreiber (AB); Ausübung z.B. durch Beauftragung des Netzbetreibers (NB), eines fachkundigen Dritten *oder* durch Selbstvornahme**
- | **seit 2. September 2016 gilt für Messstellenbetrieb gem. § 10a Satz 1 EEG für EEG- und KWKG-Anlagen das MsbG**
- | **Grundzuständigkeit für Messstellenbetrieb bei EEG-Anlagen ist auf grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB, i.d.R. NB) übergegangen; gilt auch für Bestandszähler**

# Anforderungen an Messstellenbetrieb nach MsbG (1)

- | **AB können nach § 5 Abs. 1 MsbG auch Dritte mit Messstellenbetrieb beauftragen oder diesen selbst vornehmen (kundeneigene Zähler sind *im Grundsatz* möglich)**
  
- | **Voraussetzung für Durchführung des Messstellenbetriebs:**
  - gewährleisten eines einwandfreien Messstellenbetriebs i.S.d. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 MsbG
  - Messdienstleistung kann nicht mehr getrennt vom übrigen Messstellenbetrieb durchgeführt werden

## Anforderungen an Messstellenbetrieb nach MsbG (2)

- | **MSB muss mit NB gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 MsbG einen Vertrag abschließen, der Messstellenbetreiberrahmenvertrag der BK6 ([BK6-17-042](#)) entspricht**
- | **sicherstellen gem. § 3 Abs. 2 MsbG, dass geeichte Messgeräte verwendet werden (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 MessEG) und Einhalten der Eichfristen (§ 37 MessEG)**
- | **seit 1. Dezember 2019 ([BK6-18-032](#)) Plausibilisierung und Ersatzwertbildung (Messwertaufbereitung) für alle Zählertechnologien**
- | **form- und fristgerechte Datenübertragung nach § 52 Abs. 2 MsbG (insb. GPKE, WiM) bei allen Zählertechnologien gewährleisten (kann an Dritten ausgelagert werden)**
- | **Mess- und Steuereinrichtungen müssen technischen Mindestanforderungen des NB genügen, sofern diese sachlich gerechtfertigt und diskriminierungsfrei sind, § 8 Abs. 2 MsbG**

## Ablehnungsrecht des gMSB nach MsbG

- | NB als gMSB kann Dritten oder AB *nicht* grundsätzlich als MSB ablehnen.
- | Hat NB konkrete begründete Zweifel an Gewährleistung eines einwandfreien Messstellenbetriebs, kann gMSB diesbezüglich eine nachvollziehbare Darlegung von Dritten oder AB verlangen.

# Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Anforderung an den Messstellenbetrieb nach dem MsbG

Insbesondere:

- | **Auswirkungen auf die Zahlungsansprüche nach EEG und KWKG?**
- | **Recht zur Verweigerung des (vorrangigen) Netzanschlusses bzw. zur Trennung der EEG- oder KWK-Anlage vom Netz?**

## Rechtsfolgen nach dem MsbG

- | **MsbG sieht keine unmittelbaren Rechtsfolgen bei Pflichtverstößen des MSB vor**
- | **bei berechtigten Zweifeln an ordnungsgemäßigem Messstellenbetrieb:  
NB kann Vertragsabschluss nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 MsbG verweigern oder  
bereits geschlossene Messstellenverträge kündigen**

## Rechtsfolgen nach dem EEG/KWKG (1)

| **bei Verstoß gegen form- und fristgerechte Datenübertragung gem. § 52 Abs. 1 und 2 MsbG (derzeit)**

- keine Vergütungssanktion nach EEG/KWKG
- Pflicht zum unverzüglichen Netzanschluss besteht fort, keine Befugnis zur Netztrennung (betrifft nicht Netzsicherheit)

## Rechtsfolgen nach EEG/KWKG (2)

### Verstoß gegen Mess- und Eichrecht → Vergütungsanspruch

- | **Einhaltung von Mess- und Eichrecht grundsätzlich keine Voraussetzung für Zahlungsansprüche nach dem EEG/KWKG**
- | **Verstöße gegen Mess- und Eichrecht können sich jedoch auf Fälligkeit und ggf. Höhe des Zahlungsanspruchs nach dem EEG/KWKG auswirken**

## Rechtsfolgen nach EEG/KWKG (3)

### Verstoß gegen Mess- und Eichrecht → Vergütungsanspruch

- | **wenn AB EEG-/KWKG-Zahlungsansprüche auf Grundlage von Messwerten aus nicht (mehr) geeichten Messgeräten geltend machen und Messwerte von NB bezweifelt werden, müssen AB plausible und nachvollziehbare Ersatzwertbildung vornehmen**
- | **alternatives Verfahren zur Messwertbildung keine Dauerlösung, da bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit gemäß § 60 i.V.m §§ 31, 37 MessEG**

## Rechtsfolgen nach EEG/KWKG (4)

### Verstoß gegen Mess- und Eichrecht → Netzanschluss

- | **SLP-Zähler grundsätzlich keine für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen i.S.v. § 49 EnWG**
- | **derzeit ebensowenig Messeinrichtungen mit RLM bzw. ZSG, wenn lediglich 15-minütliche Messwerte erfasst werden**
- | **Verweigerung des Netzanschlusses oder Netztrennung können hier nicht auf § 49 EnWG gestützt werden → auch bei nicht (mehr) geeichten oder fehlenden Messeinrichtungen ist die Pflicht zum unverzüglichen vorrangigem Netzanschluss nach § 8 EEG / § 3 KWKG grundsätzlich zu erfüllen**

## Vorgehen bei streitigem Messkonzept

- | **streitiges Messkonzept kein Rechtsgrund für eine Netztrennung oder für die Verweigerung des Netzanschlusses (jdf. wenn Übergabezähler vorhanden)**
- | **anders ggf. in extremen Ausnahmefällen, wenn Sicherheit des Netzbetriebs nachweislich gefährdet**
- | **bis zur abschließenden Klärung der Vereinbarkeit des Messkonzeptes mit EEG/MsbG haben AB hinzunehmen, dass bei Abrechnung für eingespeiste bzw. ggf. vergütete Eigenverbrauchsstrommengen sichergestellt ist, dass das EEG-Konto so wenig wie möglich belastet wird (ggf. Sicherheitsabschlag zuungunsten der AB)**

# Erzeugungszählerpflicht nach MsbG ?

Empfehlung  
2020/7-IX

- | Das MsbG enthält *keine* eigenständigen Vorgaben zu der Frage, ob die erzeugte Strommenge zwingend messtechnisch zu erfassen ist.  
→ Die Notwendigkeit des Vorhaltens von Erzeugungszählern ergibt sich allein aus den messtechnischen Vorgaben des EEG.
- | Das MsbG steht der Anwendung des § 24 Abs. 3 EEG (gemeinsame Messung und Abrechnung von Strom aus mehreren „gleichartigen“ Anlagen) grundsätzlich nicht entgegen. Die Anwendbarkeit dieser Regelung bestimmt sich ausschließlich nach dem EEG.

# Ermittlung der MsbG-Leistungsschwellen für Erzeugungsanlagen

Empfehlung  
2020/53-IX

- | Für EEG- und KWKG-Anlagen ist zur Ermittlung der Leistungsschwellen (7 kW gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG und 100 kW gem. § 55 Abs. 3 MsbG) die jeweils geltende EEG-Definition der „installierten Leitung“ heranzuziehen.
- | Eine Anlagenzusammenfassung findet nur bei Solaranlagen nach § 9 Abs. 3 Satz 1 EEG 2023 bzw. Vorgängerregelungen statt mit der Einschränkung, dass nur Solaranlagen eines/r Anschlussnutzers/in zusammengefasst werden, also wenn:
  - sich diese auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden,
  - sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind und
  - sie einem Anschlussnutzer bzw. einer Anschlussnutzerin gemäß § 2 Nr. 3 MsbG zuzuordnen sind.

## Kostentragung für Zählertausch gemäß MsbG

- | Tauscht der gMSB anlässl. der IBN einer EEG/KWKG-Anlage den vorhandenen Bezugszähler gegen eine mME (§ 2 Nr. 15 MsbG) aus, ohne zusätzlich ein SMGW zu setzen, hat er
  - keinen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Entgelts gemäß § 33 Abs. 1 MsbG (kein Anwendungsfall des § 33 MsbG)
  - nur Anspruch auf ein Entgelt max. in Höhe der POG gem. § 32 MsbG; nicht auf eine zusätzliche Gebühr (z.B. für Zählertausch/ - ausbau)  
*Aber: Bei zusätzlichen vertraglichen Regelungen Prüfung des Einzelfalls!*
  - für 2R-mME kann gMSB trotz zwei Zählrichtungen nur *einmal* ein Entgelt max. in Höhe der POG verlangen (jdf. wenn AB und Strombezugskunde personenidentisch)

**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit.  
Ihre Fragen  
sind willkommen!**

Dr.-Ing. Natalie Mutlak  
Mitglied der Clearingstelle

**Clearingstelle EEG | KWKG**

Charlottenstraße 65 | 10117 Berlin

Telefon 030 206 14 16-0

[post@clearingstelle-eeg-kwkg.de](mailto:post@clearingstelle-eeg-kwkg.de)

[www.clearingstelle-eeg-kwkg.de](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de)

